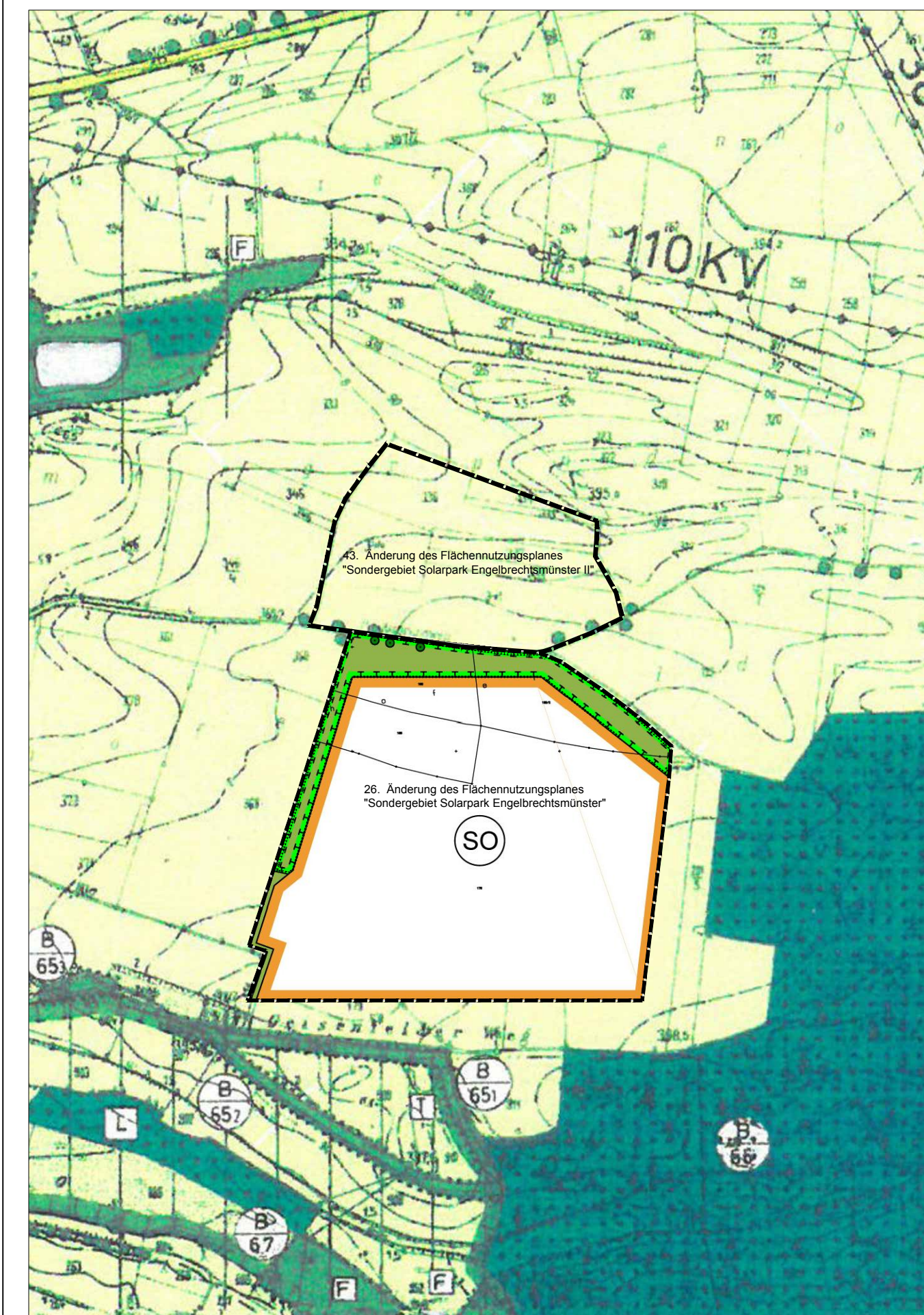
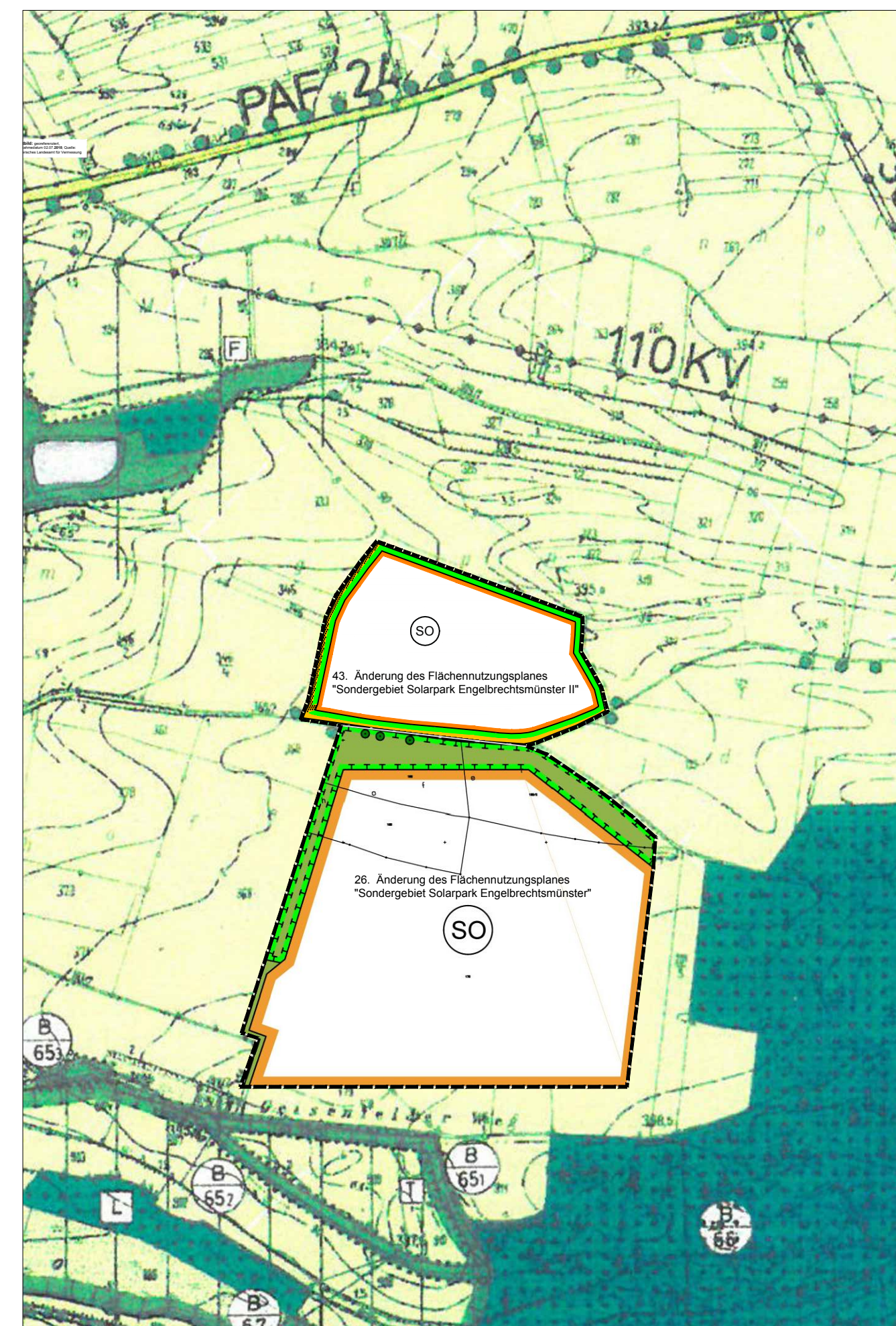


Flächennutzungsplan der Stadt Geisenfeld
Stand: 26.07.2000 - rechtswirksame Planfassung
mit Darstellung der 26. Änderung rechtswirksam seit 09.11.2011



43. Änderung des Flächennutzungsplanes -
"Sondergebiet Solarpark Engelbrechtsmünster II"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Sondergebiet, geplant (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

2. Flächen für den Verkehr
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



private Straßenverkehrsflächen (Schotterweg)



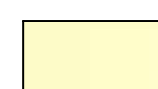
öffentliche Straßenverkehrsflächen

3. Grünflächen, Einrichtungen für Freizeit und Erholung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 BauGB)



private Grünfläche

4. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft



Baum

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom 21.02.2019 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Solarpark Engelbrechtsmünster II) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom festgestellt.

Geisenfeld, den

(Stadt Geisenfeld, Siegel)

Christian Staudter, Erster Bürgermeister

- Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

Ausgefertigt:
 Geisenfeld, den

(Stadt Geisenfeld, Siegel)

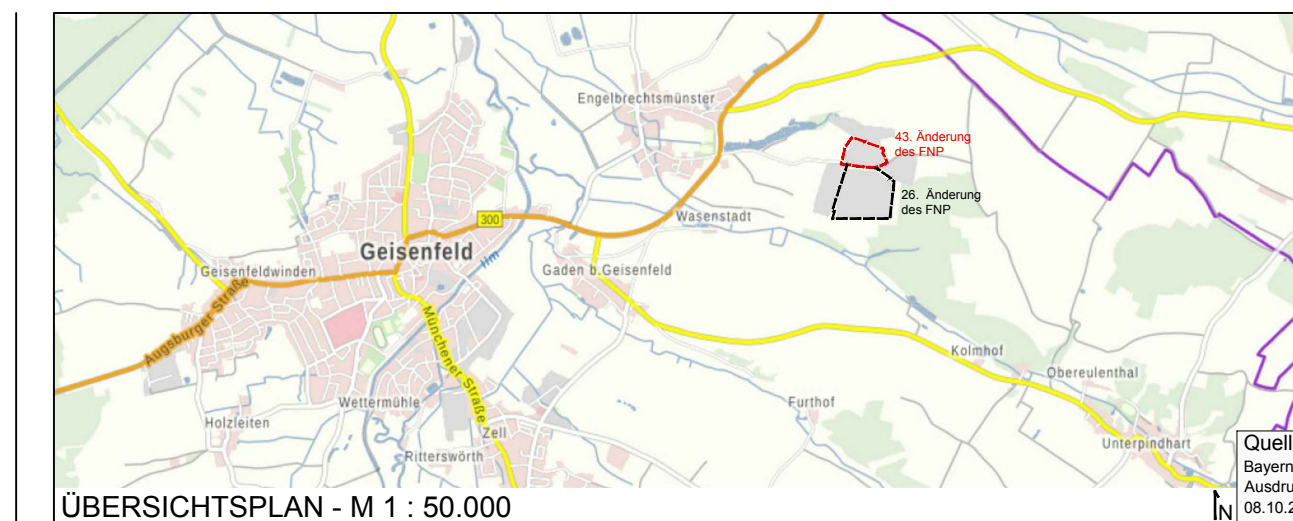
Christian Staudter, Erster Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauN und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Geisenfeld, den

(Stadt Geisenfeld, Siegel)

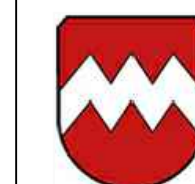
Christian Staudter, Erster Bürgermeister



43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- SONDERGEBIET SOLARPARK
ENGELBRECHTSMÜNSTER II

Fassung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 sowie zur frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

der



STADT GEISENFELD

Kirchplatz 4
 85290 Geisenfeld
 Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

ENTWURF

Plandatum: 08.10.2019
 Maßstab: 1 : 5.000
 Bearbeiter: I. Ertl
 Vorentwurf: 28.03.2019

Wankner und Fischer
 Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner

Alte Ziegelei 18 85386 Eching
 Telefon 0 81 33 / 91 85 - 0
 Telefax 0 81 33 / 91 85 - 19
 Email buero@wankner-und-fischer.de

